

# Satzung der Stadt Würzburg zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungssatzung)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) vom 24.05.1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVBl. S. 292) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S.74), folgende Satzung:

## **§ 1 Bestellung der\*des Gleichstellungsbeauftragten**

Die Bestellung der\*des städtischen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt hauptamtlich und befristet auf drei Jahre durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates. Im weiteren Fortgang der Satzung wird die\*der städtische Gleichstellungsbeauftragte mit Gleichstellungsbeauftragte\*r bezeichnet.

## **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Der\*dem Gleichstellungsbeauftragten obliegt die Leitung der Gleichstellungsstelle.
- (2) Die\*der Gleichstellungsbeauftragte und die Beschäftigten der Gleichstellungsstelle sind unmittelbar der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterstellt und in der Erfüllung ihrer\*seiner Aufgabe weisungsfrei.
- (3) Die\*der Gleichstellungsbeauftragte ist zur Wahrnehmung ihrer\*seiner Aufgaben zu jeder Zeit im erforderlichen Umfang von ihrer\*seiner sonstigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Gleichstellungsstelle ist im Rahmen des Haushaltsplanes mit den zur Erfüllung ihrer\*seiner Aufgabe notwendigen personellen und sachlichen Mitteln angemessen auszustatten.

## **§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten**

- (1) Aufgabe der Gleichstellungsstelle ist es, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erstreckt sich auf die gesamte Stadtverwaltung einschließlich der städtischen Eigenbetriebe der Stadt Würzburg, sowie auf die Würzburger Bürger\*innen.
- (3) Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die Stadtgesellschaft. Die Gleichstellungsstelle wirkt auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin und arbeitet mit gleichstellungsrelevanten Gruppen zusammen.
- (4) Für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsstelle im Einzelnen gelten, soweit diese von Art. 16 bis 19 BayGIG abweichen, die Festlegungen der Dienstvereinbarung zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom

03.06.2019, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dienstvereinbarung (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 4 Beteiligung an Personalangelegenheiten**

- (1) Die Gleichstellungsstelle wird an allen gleichstellungsrelevanten Personalangelegenheiten umfassend beteiligt.
- (2) An Vorstellungsrunden in Personalbesetzungsverfahren nach dem Leitfaden für die Stellenbesetzung bei der Stadt Würzburg wird die Gleichstellungsstelle in Erweiterung von Art. 18 Abs. 3 Satz 3 BayGIG immer beteiligt.
- (3) Die Gleichstellungsstelle erhält zur umfassenden Unterrichtung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 BayGIG Einsicht in das digitale Bewerber\*innenmanagementsystem.

#### **§ 5 Informationspflicht, Akteneinsicht**

Die Gleichstellungsstelle erhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen. Einsicht in Personalakten wird ihr auf begründeten Antrag gewährt, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

#### **§ 6 Gleichstellungskonzept nach Art. 5 BayGIG**

- (1) Datengrundlage für das Gleichstellungskonzept sind neben Art. 5 BayGIG die DV Gleichstellung/Punkt 9 Berichterstattung und ggf. weiter zur Entwicklung von Maßnahmen erforderliche gleichstellungsrelevante Daten.
- (2) Das Gleichstellungskonzept wird in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle erstellt.

#### **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Die\*der Gleichstellungsbeauftragte sowie die zur Aufgabenerfüllung der Gleichstellungsstelle zugewiesenen Beschäftigten sind hinsichtlich personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit ihrer Bestellung bzw. Tätigkeit in der Gleichstellungsstelle hinaus.

#### **§ 8 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anlage zur Gleichstellungssatzung

Dienstvereinbarung der Stadt Würzburg zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (DV Gleichstellung und Prävention) vom 03.06.2019

Würzburg, den 29.7.2021  
Stadt Würzburg

gez. Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister